

Friedrich-Ebert-Schule
Schule mit medialer und informatischer Ausrichtung
Staatliche Regelschule 8
Langer Graben 19
99092 Erfurt
Tel: 0361/2 25 60 34
E-Mail: friedrich-ebert-schule@erfurt.de
Web: www.fresch-erfurt.de

Erfurt, 2020-05-26

1. Änderung (Aktualisierung) ¹ **Ergänzung zum Rahmenhygieneplan (Corona-Hygieneplan)** (2.Ergänzung vom 25.05.2020)

1. Allgemeines, Meldepflicht:

Der Rahmenhygieneplan unserer Schule hat weiterhin seine Gültigkeit und wird um diese Ergänzungen erweitert.

Die Festlegungen in dieser Ergänzung gelten für alle an Schule Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Beschäftigte dieser Schule).

Die Festlegungen dienen dazu, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren, die Gesundheit aller Personen zu erhalten und allen ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen.

Die Meldepflichten im Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung sind hiervon unberührt. Für den Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung und die Möglichkeit eines weiteren beschränkten Schulbetriebes ist ergänzend ein entsprechend angepasstes Hygiene- und Reinigungsmanagement zu entwickeln.

2. Risikogruppen für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf:

Zur Risikogruppe, welche durch das TMASGFF beschrieben werden, gehören:

- a. ältere Personen ab 60 Jahre
- b. ältere Raucher (ab 50 Jahre)
- c. Personen mit Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, chronischen Erkrankungen der Lunge, chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen und Patienten mit geschwächtem Immunsystem sowie
- d. Schwangere.

Von Lehrkräften der vorgenannten Risikogruppen a) bis d) wird nicht verlangt, gegen ihren Willen Präsenzunterricht in Gruppen durchzuführen. Sie übernehmen Aufgaben des häuslichen Lernens sowie Aufgaben, die nicht in direktem Kontakt mit größeren Gruppen von Schülerinnen und Schülern stehen, z.B. Vorbereiten von Unterricht, Erstellung von Unterrichtsmaterialien, Lernergebniskorrekturen, u. ä.).

¹ Aufgrund Änderungen in der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-).

Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen wie vorgenannt unter c) beschrieben leiden oder schwanger sind, nehmen Kontakt mit der Schule auf, um für die Beschulung eine individuelle Lösung zu besprechen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt lebende Personen (Eltern, Geschwisterkinder, ...) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben oder schwanger sind, also zur Risikogruppe gehören. Medizinische Atteste (keine Arbeits- bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigungen!) sind unverzüglich vorzulegen.

3. Persönliche Hygiene:

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine indirekte Übertragung möglich.

Personen, die Krankheitssymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) aufweisen, dürfen die Schule nicht betreten, solange diese Symptome anhalten.

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind daher:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) **auf jeden Fall zu Hause bleiben.**
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang ...
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette sind wichtigste Präventionsmaßnahmen. Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten; am besten wegdrehen.

Eine **Händewaschung ist ausreichend** und im Rahmen einer Ressourcenschonung zu bevorzugen.

Händedesinfektion: Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nur geschultem Fachpersonal gestattet. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

4. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):

Zum Fremdschutz in der Gemeinschaft ist das Tragen einer textilen Barriere in Form eines medizinischen Mundschutzes oder einer MNB (textile Behelfsmasken, sog. „community masks“) erforderlich. Dabei kommt es entscheidend auf die Beschaffenheit (mehrlagig, enganliegend) sowie die korrekte Benutzung der MNB an. Diese kann bei korrekter Handhabung die Infektionsgefahr insbesondere dann verringern, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Durch diesen Fremdschutz kann das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, verringert werden.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist bei der Schülerbeförderung erforderlich. Eine Empfehlung zum generellen Tragen von MNB in der Schule bzw. im Schulgebäude besteht nicht.

Im Schulgebäude sollte eine MNB in Situationen getragen werden, in denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann (bspw. bei Raumwechsel in den Pausen). Im Unterrichtsraum oder bei Aufenthalt im Freien ist bei gewährleistetem Sicherheitsabstand das Tragen einer MNB nicht erforderlich.

Bei einer MNB muss es sich **nicht** um professionelle oder hochwertigere Masken handeln, sondern auch selbstgenähte MNB sind ausreichend. Auch Schals und Halstücher können dieser Pflicht als übergangsweise Notlösung entsprechen. Bei einem medizinischen Mundschutz ist zu beachten, dass dieser bei Durchfeuchtung erneuert werden muss.

Eine MNB ist mit dem Betreten des Schulgeländes, in Wartebereichen von Haltestellen und beim Schülertransport zu tragen. Im Unterricht ist das Tragen einer MNB bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, wird allerdings empfohlen.

Folgende Hinweise zum Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung sind zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Beim Anziehen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nasen-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Die Außenseite, aber auch die Innenseite einer benutzten Mund-Nasen-Bedeckung kann potentiell erregerrhaltig sein. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese Flächen möglichst nicht berührt werden.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. verschlossen aufbewahrt, anschließend bei mindestens 60 Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden (täglich). Eine benutzte Aufbewahrung (Beutel) sollte nur über eine möglichst kurze Zeit erfolgen, um weitere Gefahren, z.B. Schimmelbildung zu vermeiden. Alle Herstellerhinweise sollten unbedingt beachtet werden (sofern vorhanden).

5. Aufenthalt und Verhalten in den Schulräumen:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im gesamten Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden.

Die maßgeblichen Parameter, um die Gruppengröße für den Präsenzunterricht festzulegen sind der Abstand von 1,50 Metern und die Gesamtgröße des jeweiligen Raumes.

Bei der genannten Lerngruppengröße werden entweder nicht alle Tische benutzt oder die Tische in den Unterrichtsräumen entsprechend weit auseinandergestellt. Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich.

Abstand halten gilt auch in allen anderen schulischen Räumen (Lehrerzimmer bzw. in Fachschafts- und Vorbereitungsräumen sowie sonstigen Besprechungs- und Aufenthaltsräumen, Flure und Treppenhäuser). Schülerclubs etc. sind geschlossen.

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m ist für **alle** Räumlichkeiten bindend. Die normalen Unterrichtsräume (nicht Fachräume) werden über die Zeit des Präsenzunterrichts nicht verschlossen, um eine Staubbildung vor den Räumen, in Treppenhausbereichen und Fluren zu vermeiden.

Es werden nur Räume für den Unterrichtszweck angeboten, die regelmäßig und gut belüftbar sind.

Das regelmäßige und richtige Lüften ist besonders wichtig. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten durchzuführen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da ein schneller und kompletter Luftaustausch nicht erfolgt.

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Durch das RKI wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie als nicht erforderlich eingeschätzt.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund, diese ist angemessen und ausreichend. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Zonen müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Schule täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

Die Umsetzung der Raumhygiene (Raumbelegungsanzahl, Lüften, Reinigung, ...) ist entsprechend den Gegebenheiten geeignet zu dokumentieren.

6. Hygiene im Sanitärbereich:

Auch bei der Benutzung von Sanitärräumen gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m.

In allen Sanitärbereichen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmal-Handtücher werden vorgehalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit z.B. Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Diese Arbeiten unter Anwendung von Desinfektionsmitteln sind nur von ausgebildetem Fachpersonal durchzuführen.

Die Umsetzung der Hygiene im Sanitärbereich ist entsprechend der Gegebenheiten geeignet zu dokumentieren.

7. Pausen:

In den Pausen ist der Mindestabstand bei jeder Aktivität einzuhalten. Versetzte Pausenzeiten werden bei Bedarf eingerichtet und sollen vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärbereiche aufsuchen.

Während des Aufenthalts im Freien darf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unterbleiben, wenn der Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet ist.

Aufsichtspflichten sind im Hinblick auf die veränderte Pausensituation anzupassen. Während der Hofpause ist nur der ausgewiesene Pausenhofbereich zu nutzen. Ein verweilender Aufenthalt im Bereich der Außentreppen oder an Engstellen (z.B. Tür- und bestimmte Flurbereiche) ist untersagt.

Ein Automatenangebot kann nicht abgegeben werden.

8. Bewegungsangebote:

Aus Gründen des Infektionsschutzes findet kein regulärer Sportunterricht statt. Unter Einhaltung der geltenden Abstandsregelungen, Gruppengrößen und Hygienemaßnahmen können trotzdem für alle in der Schule anwesenden Schülerinnen und Schüler in den Pausen Bewegungsangebote im niederschweligen Bereich, die auch in Alltagskleidung/-schuhen durchführbar sind, vorgehalten werden.

9. Wegeführung (Flure, Treppenhäuser, Schulgelände, ...):

Durch zeitversetzte Unterrichtszeiten wird darauf hingewirkt, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge/Flure in und aus der Schule, zu den Klassenräumen und auf die Freifläche zum Pausenhof (Hofpause, Schulschluss) gelangen.

Es ist ein Wegekonzept ausgewiesen, welches u.a. räumliche Trennungen durch Abstandsmarkierungen oder Durchgangssperrmarkierungen auf dem Boden beinhaltet.

Ausnahmen für die vorgeschriebenen Bewegungsregeln im Schulgebäude für

besondere Dienstleister (z.B. Reinigungspersonal, Handwerker für Baumaßnahmen) sind durch den Schulleiter festzulegen.

10. Konferenzen und Versammlungen:

Dienstberatungen und Konferenzen werden auf das absolut notwendige Mindestmaß begrenzt. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m und der jeweils aktuell zulässigen maximalen Gruppengröße zu achten, ggf. werden Dienstberatungen und Konferenzen geteilt und gestaffelt.

Klassenelternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei Dienstberatungen und Konferenzen, sowie der Hygiene- und Verhaltensregeln.

11. Erste Hilfe:

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel falls verfügbar Mund-Nase-Bedeckung (MNB) und Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden - die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

12. Durchführung von Sportunterricht

Vor der Aufnahme von Sportunterricht ist der Hygieneplan der Schule um Regelungen zum Sportunterricht zu ergänzen und mit dem Träger der Sportstätte bzw. dem Schulträger abzustimmen.

Der Sportunterricht sollte auch weiterhin möglichst vorrangig im Freien stattfinden. Bei der Durchführung des Sportunterrichts ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von wenigstens 1,50 m einzuhalten. Der Abstand von 1,50 Metern und die Gesamtgröße des jeweiligen Raumes/Fläche sind die maßgeblichen Parameter, um eine Gruppengröße für den Sportunterricht festzulegen.

Reinigungsmaßnahmen (insbesondere gründliches Händewaschen mit Seife für mindestens 20 Sekunden beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, Geräte- und Flächenreinigung) haben regelmäßig zu erfolgen, Seife und Papierhandtücher müssen zur Verfügung stehen.

Personen, die sich krank fühlen oder Krankheitssymptome zeigen, dürfen nicht am Sportunterricht teilnehmen.

Die Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung während sportlicher Aktivitäten ist nicht erforderlich.

Bei der Nutzung von Sporthallen ist für ausreichende und regelmäßige Lüftung zu sorgen.

Sofern die räumlichen Bedingungen vor Ort dies ermöglichen, können Umkleidekabinen oder geeignete Räumlichkeiten im Schulgebäude genutzt werden, ggf. sind Abstandsmarkierungen auszubringen.

Die Nutzung der Nassbereiche (Duschen) der Sporthalle ist untersagt.

13. Durchführung von Musikunterricht und Musikprüfungen:

Beim Musizieren kann sich das Coronavirus aufgrund erhöhter Aerosolabgabe ggf. stärker verbreiten (u.a. Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI), Hochschule für Musik Freiburg).

Der Schulleiter trifft die Entscheidung zum Musikunterricht/Musizieren in der Schule.

Die Entwicklung musikalischer Kompetenzen sollte derzeit vorrangig in Lernbereichen erfolgen, die nicht auf die Gestaltung der Musik durch Singen abzielen.

In geschlossenen Räumen sollte auf das Singen und Musizieren in Lerngruppen/Chören/Orchestern/Bands etc. aufgrund eines erhöhten Aerosolausstoßes verzichtet werden.

Alternativ kann zur Verringerung des Infektionsrisikos das Singen ins Freie verlagert und der Mindestabstand hier auf 3 Meter erhöht sowie die Gruppengröße den Außenbedingungen vor Ort angepasst werden.

Unbeschadet dessen, können in Einzelpräsentation erforderliche Leistungsnachweise im Singen und erforderliche fachpraktische Prüfungen in entsprechend großen Räumlichkeiten durchgeführt werden.

Dabei trägt die Musiklehrkraft bzw. die Prüfungskommission eine Mund-Nasen-Bedeckung und hält einen Mindestabstand von 5 Metern zur vortragenden Schülerin/zum vortragenden Schüler ein.

Nach jeder - im Umfang auf ein zeitliches Minimum zu begrenzen Prüfung - ist der Raum durchzulüften.

Stand: 25.05.2020

Heiko Schein
Schulleiter